



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. 2 0 - V - 6 4 - 0 0 0 6  
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: Dezernat(e) IV

**Konsequente Stellenanpassung zur Umsetzung des Trinkwasserschutzrechts**

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> <b>wird im Internet/PIWI veröffentlicht</b>	

## Bestätigung Dezernent

Hans-Martin Kessler  
Stadtrat

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz  
Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 6.225.782,91 €  
 in %: 15,3 %

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	X	2021	Personalkosten	232.050			1300016	630098	Technikleistungen
	X	2021	Sachkosten	29.100			1300016	606998	Technikleistungen
<b>Summe einmalige Kosten:</b>				<b>261.150</b>					

	X	ab 2022	Personalkosten	464.100			1300016	630098	Technikleistungen
	X	ab 2022	Sachkosten	58.200			1300016	606998	Technikleistungen
<b>Summe Folgekosten:</b>				<b>522.300</b>					

#### **Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:**

Personal- und Sachkostenkalkulation erfolgt gemäß Leitlinie Personalkostenkalkulation 2020 der Landeshauptstadt Wiesbaden.

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Durch Verstärkung des Gesundheitsamtes im Bereich der Trinkwasserhygiene ist eine Aufstockung des Personals beim Hochbauamt notwendig. Andernfalls können die vom Gesundheitsamt in ihrer Funktion als prüfende Behörde gemeldeten hygienischen und technischen Missstände an Trinkwasseranlagen nicht abgearbeitet und eine Gefährdung der Nutzer, Nutzungseinschränkungen oder sogar Stilllegungen von Trinkwasseranlagen nicht ausgeschlossen werden.

Die aktuelle Corona (COVID 19)-Pandemie verschärft die Bedeutung der Hygienevorschriften an Trinkwasseranlagen.

## Anlagen:

keine

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. dem Gesundheitsamt mittels Beschluss Nr. 0156 vom 02.07.2020, Personal für die Trinkwasserhygiene zugewetzt wurde, ohne dass das Hochbauamt zur Umsetzung der gemeldeten hygienischen und technischen Missstände mit entsprechendem Personal ausgestattet wurde.
  - 1.2. die Stadtverordnetenversammlung bereits mit Beschluss Nr. 0293 am 21.06.2012 einer personellen Verstärkung des Gesundheitsamtes in diesem Bereich zugestimmt hat, ohne dass das Hochbauamt entsprechendes Personal zugewetzt bekam.
  - 1.3. deshalb das Gesundheitsamt seit Jahren Mängelberichte mit Fristen erstellt, die nicht in vollem Umfang abgearbeitet werden können.
  - 1.4. die Kombination von Covid-19 mit anderen Erkrankungen zu einem erschwerten Krankheitsverlauf und anderen schweren Komplikationen führen kann, deshalb eine hygienisch einwandfreie Trinkwasseranlage in der momentanen Situation wichtiger denn je ist.
  - 1.5. das Robert Koch-Institut und Umweltministerin Ursula Heinen-Esser (NRW) die Besitzer und Betreiber von derzeit Corona-bedingt ungenutzten Gebäuden explizit aufgerufen hat, die Sicherung einer einwandfreien Wasserqualität zu gewährleisten.
  - 1.6. Amt 64 im Rahmen der bestehenden Bauunterhaltung fachlich in der Lage ist, die liegenschaftsverwaltenden Fachämter bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen, sofern die dafür erforderlichen personellen Ressourcen geschaffen werden.
  - 1.7. das Hochbauamt entsprechend des Beschlusses Nr. 0537 vom 12.12.2019 nur noch eingeschränkt und überwiegend beratend für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der aktuellen Trinkwasserverordnung ergeben, zur Verfügung steht.
  - 1.8. alle weiteren Vorgänge, die sich aus der COVID 19 bedingten verschärften Situation im Bereich der Trinkwasserhygiene ergeben, dadurch in der Verantwortung der liegenschaftsverwaltenden Ämter liegt, falls die personelle Verstärkung des Hochbauamts nicht oder nur teilweise erfolgen sollte.
  - 1.9. bei den liegenschaftsverwaltenden Ämtern ebenfalls kein Personal für diese Aufgabe zur Verfügung steht und aus organisatorischen und fachlichen Gründen auch dort nicht bereitzustellen ist.

2. Es wird beschlossen, dass

- 2.1. im Sachgebiet 640320 Technik 1 (Gebäude- und Versorgungstechnik) des Hochbauamtes zum Stellenplan 2021 fünf Planstellen mit der Wertigkeit E11 TVöD (HLS-Ing.) und eine Planstelle mit der Wertigkeit E 9a TVöD (Sachbearbeitung/Projektassistenz) neu geschaffen werden. Unmittelbar nach Beschlussfassung über diese Vorlage, vorab der Genehmigung der Haushaltssatzung, sind die Stellenbesetzungsverfahren einzuleiten. Die Planstellen können vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung des Stellenplans überplanmäßig besetzt werden.
- 2.2. durch die personellen Veränderungen Personal- und Sachkosten in Höhe von 261.150 Euro im Jahr 2021 bzw. 522.300 Euro jährlich ab 2022 entstehen. Die erforderlichen Mittel werden Dezernat IV/64 zum Haushalt 2021 zugewiesen.
- 2.5 im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018ff das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dezernat IV/64 ab 01.07.2021 um 6 Vollzeitäquivalente (VZA) zu erhöhen ist.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die restriktiven Vorgaben von Bund und Ländern zur Eindämmung der Corona-Infektionen haben vielerorts die Schließung oder zumindest starke Nutzungseinschränkung vieler Sporteinrichtungen wie Sportanlagen, Sporthallen, sowie Schulen und Kindergärten usw. zur Folge. Wenn die genannten Liegenschaften vorübergehend nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt werden, kann das zur Verkeimung der vorhandenen Trinkwasseranlagen mit Legionellen führen.

Daher muss die Landeshauptstadt Wiesbaden als Betreiber den einwandfreien Betrieb der Trinkwasseranlage in ihren Gebäuden sicherstellen und im Vorfeld der Wiedereröffnung die erforderlichen technischen Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beachten. Die Maßnahmen vor Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasseranlage sind in den bekannten Technischen Regelwerken beschrieben - u. a. in den Richtlinien DIN EN 806-5 und VDI 6023 sowie in den Arbeitsblättern W551 und W557 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass in Deutschland kein Lebensmittel so stark kontrolliert wird wie das Trinkwasser. Das in Wasserwerken aufwändig unter strengsten Vorschriften aufbereitete Wasser wird über verzweigte Leitungsnetze zu den Häusern der Menschen geleitet, wo es über die Trinkwasserinstallation des Gebäudes dem Verbraucher am Wasserhahn zur Verfügung gestellt wird.

Demnach sind die Eigentümer bzw. Betreiber eines Gebäudes in der Verantwortung, dass das Trinkwasser in der vom Versorger gelieferten hohen Trinkwasserqualität auch aus dem Wasserhahn kommt. Hierzu ist es notwendig, dass bei der Planung, der Installation und dem Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage eines Gebäudes jegliche Gefahrenquelle für eine negative Veränderung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Ziel der Trinkwasserverordnung und den darin gemachten Regelungen ist es, die Trinkwasserhygiene zu gewährleisten, alle mittelbaren oder unmittelbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Verbraucher zu verhindern und die einwandfreie Trinkwasserqualität in der Installation eines Gebäudes zu schützen. Auch die Landeshauptstadt Wiesbaden steht in der Pflicht für eine bestmögliche Qualität des Trinkwassers zu sorgen und Missstände abzustellen.

Das Gesundheitsamt ist Kontroll- und Prüfinstanz für Trinkwasserhygiene. Es erstellt hierzu Mängelberichte, setzt Fristen zur Beseitigung derselben und meldet diese den Betreibern, also den liegenschaftsverwaltenden Fachämtern. Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sollen dann durch das Hochbauamt entwickelt und abgearbeitet werden.

Mit Beschluss Nr. 0156 vom 02.07.2020 hat das Gesundheitsamt für die Wahrnehmung ihrer Pflichten Personal zugesetzt bekommen. Nach 2012, wo dem Gesundheitsamt bereits diesbezüglich eine personelle Verstärkung zugebilligt wurde, ohne das Hochbauamt zur Abarbeitung der Hygienemängel mit Personal auszustatten, verschiebt sich nun zum zweiten Male das Verhältniss zwischen Prüfer und Personal zur Mängelbeseitigung. Die Trinkwasseranlagen werden demnach zwar geprüft, zur Abarbeitung der gemeldeten Mängel gibt es jedoch kein Personal.

Daher ist es jetzt unabdingbar dem Hochbauamt der LHW entsprechendes fachlich qualifiziertes Personal zuzusetzen.

Andernfalls können die Pflichten an die Trinkwasserhygiene, die sich aus dem Betrieb einer Liegenschaft ergeben und die durch das Gesundheitsamt kontrolliert werden, weiter nicht erfüllt werden.

Zur Abarbeitung der Mängel ist fachlich qualifiziertes Personal, in diesem Falle Ingenieure/Ingenieurinnen notwendig. Das Gesundheitsamt definiert selten direkte bauliche Maßnahmen, die in den Trinkwasseranlagen umzusetzen sind. Diese müssen gebäude- und situationsbezogen Fall für Fall von Ingenieuren/Ingenieurinnen erarbeitet werden und bauen auf den akut vorgefundenen Belastungen der Trinkwasserproben, auf Mängelberichte des Gesundheitsamtes oder weiteren Gegebenheiten und Erkenntnissen, z.B. Brandschutz, auf. Je nach Alter des jeweiligen Gebäudes und dort vorgefundener Installation sind passgenaue Strategien zu entwickeln, um einen sicheren Betrieb der Trinkwasseranlagen wieder gewährleisten zu können.

Auch den liegenschaftsverwaltenden Ämtern steht kein Personal zur Verfügung. Es ist auch völlig unwirtschaftlich, dezentral an mehreren Stellen entsprechende Kompetenzen bezüglich der Trinkwasserhygiene aufzubauen. Unter der Voraussetzung einer ausreichenden personellen Verstärkung bietet sich die Zentralisierung im Hochbauamt aufgrund der bereits vorhandenen fachlichen Kompetenzen an.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

*(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)*

**V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Sollten die Stellen nicht geschaffen werden, wird das Dezernat IV/64 die Pflichten, die sich hier im Wesentlichen aus der Trinkwasserverordnung ergeben, für die liegenschaftsverwaltenden Fachämter nicht übernehmen können.

Wiesbaden, 10. August 2020

Hans-Martin Kessler  
Stadtrat